

Wegleitung zur Fasnacht

Weisungen und Empfehlungen



Liebe Fasnächtlerinnen, liebe Fasnächtler

Für viele Luzernerinnen und Luzerner ist die Fasnacht die schönste Zeit des Jahres: wild, laut, fröhlich, anarchisch. Vorschriften passen da schlecht ins Bild. Ein paar davon sind aber nötig, um die Sicherheit und das friedliche Nebeneinander zu ermöglichen. Davon profitieren alle. Das Wichtigste steht in dieser Wegleitung.

Speziell dankbar sind wir sowie viele Fasnächtlerinnen und Fasnächtler um die Berücksichtigung folgender Punkte: Musikanlagen auf Fasnachtswagen sorgen für Stimmung. Im Vordergrund steht jedoch die Musik der Guuggenmusigen und Kleinformationen. Bitte beschallt eure Umgebung deshalb massvoll. Glasklar: Glas gehört nicht an die Fasnacht. Einmal zerbrochen, kann es böse Schnittwunden verursachen. Zelte und Mobiliar sind zwar praktisch, verstellen aber die eh schon engen Durchgänge. Darum: verzichtet bitte darauf.

Wir appellieren an alle Fasnachtstreibende, die hier aufgeführten Vorschriften einzuhalten. Bitte denkt bereits bei der Fasnachtsvorbereitung daran.

Eine rüdig schöne und sichere Fasnacht wünschen euch Stadt Luzern, Luzerner Polizei, Lozärner Fasnachtskomitee, Kult-Ur-Fasnächtler, die Vereinigte, die IG's und Gwärb Lozärn.

Dezenber 2025

Inhalt

1	Wichtige Weisungen und Empfehlungen	4
2	Abfall	5
2.1	Abfall aus privaten Verkaufsständen	5
2.2	Abfall aus stationären «wilden Fasnachtswagen»	5
3	Gasbetriebene Geräte	5
4	Wagen	6
4.1	Bau- und Dekomaterial	6
4.2	Elektrische Installationen	6
4.3	Notstromaggregate	6
4.4	Parkieren und Verschieben	6
4.5	Teilnahme am Monstercorso	7
5	Wagenbetrieb	8
5.1	Strombezug	8
5.2	Beschallung	8
6	Warenverkauf	8
6.1	Stände auf öffentlichem Grund	8
6.2	Stände auf privatem Grund	8
6.3	Fliegender Verkauf	8
6.4	Glaseinblicke	8
7	Zonen- und Verkehrsplan	9
8	Notfallnummern und nützliche Adressen	11

Grundlagen

Gesetz und Verordnung über den Feuerschutz / Weisungen und Richtlinien der kantonalen Gebäudeversicherung / Brandschutzzvorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen / Verkehrsbeschränkungen vom 20. August 1973 aktualisierte Änderungen / Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes

Impressum

Stadt Luzern in Zusammenarbeit mit dem Lozärner Fasnachtskomitee, den Vereinigten, den Kult-Ur-Fasnächtlern, Vertretungen von Wagengruppen und der Luzerner Polizei / Fotos: Heinz Dahinden, Luzern (S. 1 u. 4), Luzerner Polizei (S. 10) Illustration: Tiefgang Design (S. 4) / Gestaltung: Tino Roellin, Luzern

Diese Wegleitung, weitere Informationen und Kontakte finden Sie auf:
www.fasnacht.stadtluern.ch

1 Wichtigste Weisungen und Empfehlungen

Fasnachtstage

Als Fasnachtstage in der Innenstadt gelten der Schmutzige Donnerstag, Rüdiger Samschting, Gündismontag und Gündisdiestag, sowie im Ortsteil Littau der Fasnachtssonntag.

An allen weiteren Tagen in der Fasnachtszeit sind Aktivitäten auf öffentlichem Grund in der Stadt Luzern separat bewilligungspflichtig. Bewilligungsinstanz ist die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen (Kontakt auf Seite 11).

Durchfahrt für Einsatzfahrzeuge der Rettungskräfte

Es muss jederzeit eine Durchfahrt von 3,5 Metern für die Einsatzfahrzeuge der Rettungskräfte gewährleistet sein (in Kurven 5 Meter).

Fahrverbote

Ausserhalb bestimmter Zonen gilt in der Altstadt das allgemeine Fahrverbot. Beachten Sie den Zonen- und Verkehrsplan auf Seite 10 und die Regelungen zum Abstellen von Wagen auf Seite 6.

Beim Jesuitenplatz besteht eine Gewichtsbeschränkung für Fahrzeuge jeglicher Art von maximal 3,5 Tonnen.

Brandschutz

Offene Feuer wie Fackeln, Kerzen, Feuerstellen und Feuerwerke – insbesondere das Abfeuern von Knallpetarden und Pyrotechnik aller Art – sind strengstens verboten.

Kinderwagen und Velos

Personen mit Kinderwagen und Velos wird dringend empfohlen, Orte mit hohem Besucheraufkommen zu meiden. Kinderwagen und Velos sind bei grossen Menschenmassen kaum erkennbar und deshalb Stolperfallen.

Kein Glas an der Fasnacht



Formationen

Aufgrund begrenzter Platzverhältnisse sind aktiv teilnehmende Formationen nur aus der Stadt Luzern, aus dem Verband «die Vereinigte», den Zünften und Gesellschaften der Stadt Luzern oder aus den Interessengemeinschaften der einzelnen Plätze erwünscht. Dies soll sicherstellen, dass die Fasnachts-Traditionen der Stadt Luzern im Sinne der langjährig etablierten Bräuche gewahrt bleiben. Verbandliche und lokale Gruppen haben Priorität.

Laufrichtung Uhrzeigersinn

Für Guggenmusigen sowie Besuchende gilt aus Sicherheitsgründen eine allgemeine Laufrichtung im Uhrzeigersinn.

2 Abfall

Im Interesse einer sauberen Stadt und einer intakten Umwelt werden alle gebeten, die grossen Abfallgebinde für die Entsorgung zu benutzen

2.1 Abfall aus privaten Verkaufsständen

Bewilligungsinhabende mit Verkauf auf dem öffentlichen Grund beteiligen sich pauschal mit 250 Franken an einem Entsorgungs-Behälter «Big Bag» für ihre Kundinnen und Kunden (exkl. MWST). Ihren eigenen Abfall müssen Standbetreiber selber entsorgen. Falls sie dazu Gebinde benötigen, können diese über das Abfall-telefon der Stadt Luzern bestellt werden: 041 208 78 70.

2.2 Abfall aus stationären «wilden Fasnachtswagen»

Fasnachtsgruppierungen, die mit ihrem Fasnachtswagen längere Zeit vor Ort installiert bleiben, müssen bei ihrem Wagen einen eigenen «Big Bag» als Entsorgungsgebinde bereitstellen. Dieser kann über die Stadt Luzern bezogen werden: Strasseninspektorat, Tel. 041 208 78 80, E-Mail: benedikt.bucher@stadtlu.zern.ch.

2.3 Kein Glas an der Fasnacht

An den Fasnachtstagen soll das Glas zu Hause bleiben. Das reduziert die Gefahr von Verletzungen, Beschädigungen und erleichtert die Reinigungsarbeiten erheblich.

3 Gasbetriebene Geräte

Das Merkblatt «Kochen und Heizen im Freien» (siehe unter www.stadtlu.zern.ch) gilt für Grills und andere Kochstellen im Freien. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass Gasflaschen vor unbefugten Manipulationen geschützt sind, indem diese innerhalb des Standes oder in einem durchlüfteten, abgeschlossenen Metallschrank aufgestellt werden. Der schnelle Zugriff für das Abstellen der Flaschen ist jederzeit zu gewährleisten.

Die eingesetzten, gasbetriebenen Anlagen müssen jährlich durch einen Sachverständigen überprüft werden. Die Überprüfung ist rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Betreiber der Anlage mit einer anerkannten Fachfirma zu organisieren und mit einer Vignette auszuweisen (EKAS Richtlinie 6517, Art.16.2).

Es dürfen maximal so viele Gasflaschen gelagert werden, wie für den Tagesbedarf notwendig sind. Gasbetriebene Geräte und Gasflaschen müssen in einem Abstand von mindestens 3 Metern von Durchgängen oder Durchfahrten, Rampen in tiefer gelegene Räume, Treppenanlagen, Korridoren, Kanalisationseinläufen sowie Ein- und Ausgängen aufgestellt werden.

- Gasschläuche dürfen maximal 1,5 Meter lang sein.
- Gasflaschen dürfen in Publikumszelten grundsätzlich nicht aufgestellt werden.
- Wegen der Explosionsgefahr wird dringend empfohlen, auf Metallgasflaschen zu verzichten und stattdessen Kompositgasflaschen zu verwenden.
- Bei der Verwendung von gasbetriebenen Geräten ist eine Löschdecke von mindestens 1 mal 1 Meter mitzuführen.

4 Wagen

Motorfahrzeuge und Traktoren sowie jegliche Art von Anhängern mit speziellen Aufbauten für die Fasnacht brauchen eine Bewilligung des Strassenverkehrsamtes Luzern, sobald sie von den gesetzlichen Massen abweichen. Beachten Sie die Empfehlungen und gesetzlichen Grundlagen des Strassenverkehrsamtes: www.strassenverkehrsamt.lu.ch

Für alle Wagen sind die nachfolgenden Weisungen einzuhalten, um die Gefahr von Bränden und Explosionen zu minimieren und den raschen Einsatz der Rettungskräfte auch während der Fasnachtstage zu ermöglichen.

4.1 Bau- und Dekomaterial

Wagenaufbauten müssen aus schwerentflammarem Material bestehen. Als schwerentflammbar gelten Baustoffe, die schwer entzündbar sind und nur bei zusätzlicher Wärmezufuhr langsam weiterbrennen oder verkohlen. Nach Verschwinden der Wärmequelle müssen die Flammen nach kurzer Zeit erloschen und das Nachglimmen muss aufhören. Beim Einkauf ist darauf zu achten, dass das Material die Brandkennziffer BKZ 5.2 beziehungsweise RF2 aufweist.

4.2 Elektrische Installationen

Elektrische Anlagen auf Wagen müssen vorschriftsgemäss verwendet und aufgestellt werden.

4.3 Notstromaggregate

Das Laufenlassen von Notstromaggregaten bei stehenden Wagen ist nicht erwünscht. Innerhalb der Fasnachtszone (siehe Seite 9) ist das Mitführen von Re-

servetreibstoff auf maximal einen 5-Liter-Metallkanister beschränkt. Das Nachfüllen ist vorschriftsgemäss und mit der nötigen Sorgfalt vorzunehmen und darf nur ausserhalb von Menschenansammlungen erfolgen.

4.4 Parkieren und Verschieben

Die Zufahrt zur Altstadt mit Sujetwagen ist frühestens ab Mittwoch, 18 Uhr, vor dem Schmutzigen Donnerstag möglich. Wagen dürfen nur während der Fasnachtstage abgestellt werden. Am Aschermittwoch müssen alle Fasnachtswagen bis 10 Uhr entfernt sein.

Grosse Fasnachtswagen (über 1,5 Meter Breite oder 2,5 Meter Länge) dürfen während der gesamten Fasnachtszeit nicht in die Fasnachtszone der Altstadt. Diese behindern unter anderem die Durchfahrt von Rettungsfahrzeugen. Das Missachten dieser Weisung wird durch die zuständigen Behörden geahndet. Lediglich Handwagen ohne Motorantrieb oder elektroangetriebene Handwagen, sofern sie im Notfall auch ohne Elektroantrieb verschoben werden können, mit einer Breite von max. 1,5 Meter oder 2,5 Meter Länge (inkl. Auf- und Anbau) dürfen in der Altstadt verschoben und an geeigneten Stellen abgestellt werden. Im grossen Gedränge ist darauf zu verzichten und das Aufstellen an den ausgeschilderten Orten ist grundsätzlich nicht gestattet. Handwagen inkl. eventueller Vorbauten müssen im Notfall ohne Hilfsmittel schnell verschoben werden können.

Ausnahmen können nach Absprache mit den zuständigen Behörden in den Kernzonen bewilligt werden.

Beachten Sie die Vorgaben im Zonen- und Verkehrsplan auf Seite 9.

4.5 Teilnahme am Monstercorso

Am Monstercorso sind nur handgezogene und elektroangetriebene Wagen von Gruppen der «Vereinigten» zugelassen. Diese Wagen dürfen max. 1,5 Meter breit oder 2,5 Meter lang sein und nicht zusammengekoppelt sein. Die elektroangetriebenen Handwagen dürfen nur ver-

wendet werden, sofern sie im Notfall auch ohne Elektroantrieb verschoben werden können. Die durch die «Vereinigten» gemeldeten Wagen werden am Güdisdienstag um 18.30 Uhr von der Feuerwehr an der Bahnhofstrasse kontrolliert. Siehe auch Hinweise auf www.vereinigte.ch.



Monstercorso am Güdisdienstag.

5 Wagenbetrieb

5.1 Beschallung

Wir bitten Sie auf Musikanlagen möglichst zu verzichten. Die gesetzlichen Grenzwerte sind in jedem Fall einzuhalten. Auf andere Darbietungen ist Rücksicht zu nehmen. Bei Platzkonzerten durch Guuggenmusigen, Kleinformations und Theatergruppen ist die Lautstärke der Beschallung der Fasnachtswagen zu reduzieren. Auf den IG-Plätzen (Sonderzonen) gelten die gemeinsamen Vorgaben der IG's und sind einzuhalten.

6 Warenverkauf

Verkaufsaktivitäten jeglicher Art sind sowohl auf öffentlichem als auch auf privatem Grund bewilligungspflichtig.

6.1 Stände auf öffentlichem Grund

Für Verkaufsstände auf öffentlichem Grund sind offizielle Verpflegungszonen vorgesehen. Die Koordination läuft über den Verein Gwärb Lozärn.

6.2 Stände auf privatem Grund

Das Betreiben eines Verkaufsstandes auf privatem Grund ist nach Einverständnis des Grundeigentümers und unter Erfüllung der Auflagen der Stadt Luzern und der Luzerner Polizei möglich. Für den Verkauf ist bei der Luzerner Polizei, Gastgewerbe und Gewerbepolizei, eine Einzelanlassbewilligung einzuholen. Kontakt auf Seite 11.

6.3 Fliegender Verkauf

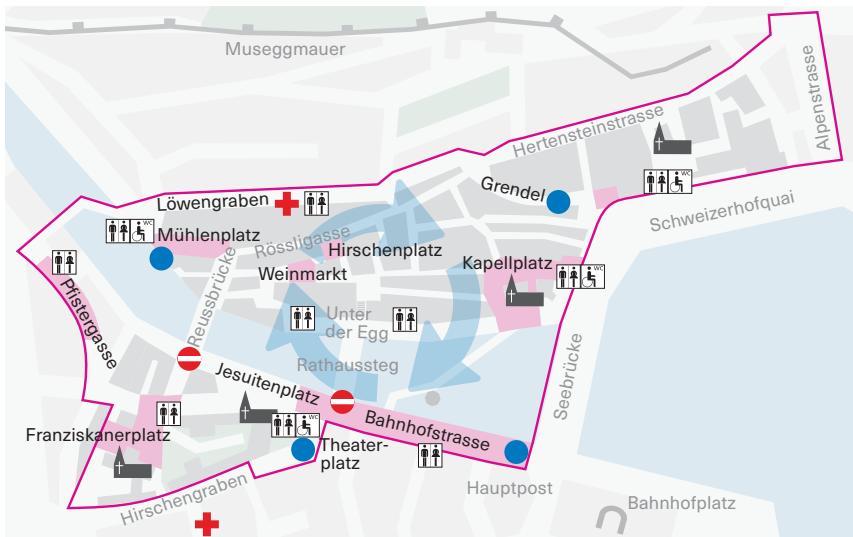
Weitere Verkaufsstände als die oben genannten sowie der fliegende Verkauf sind verboten. Erlaubt ist die kostenlose Abgabe an einem Wagen, sofern kein Entgelt verlangt oder angeregt wird. Das bedeutet konkret, dass Konsumentinnen und Konsumenten weder aktiv (z.B. durch eine Preisliste oder eine entsprechende mündliche Aufforderung) noch passiv (z.B. durch ein gut sichtbares Kässeli auf dem Tresen oder elektronische Zahlungsmöglichkeiten) zu einer Zahlung oder Spende aufgefordert werden dürfen.

6.4 Glasgebinde

Die Abgabe von Glasgebinde ist nicht erlaubt.

7 Zonen- und Verkehrsplan

Es muss jederzeit und überall eine Durchfahrt von 3,5 Metern für die Einsatzfahrzeuge der Rettungskräfte gewährleistet sein (in Kurven 5 Meter).



— Fasnachtszone

Einschränkungen für Notstromaggregate (Seite 6). Offenes Feuer ist verboten (Seite 4). Standverbot für grosse Wagen (über 1,5 Meter Breite oder 2,5 Meter Länge) und/oder motorisierte Wagen.

✚ Sanitätsposten

Zwei Sanitätsposten sind während der Fasnachtstage eingerichtet. Diese befinden sich am Löwengraben und an der Winkelriedstrasse (Barfüesser Lokal). Bei hausärztlichen Notfällen kann die Permanence im Bahnhof Luzern (UG) kontaktiert werden.

✚ Sonderzone

IG-Plätze, die für die organisierten Guugger-, Kultur-, Intrigier- und Theatergruppen reserviert sind.

● Verpflegungszone

Essens- und Getränkestände auf öffentlichem Grund.

● Einbahn Fussverkehr

Bei Grossandrang unter der Egg, bzw. Kramgasse, Mühlenplatz, Rössligasse ist das Passieren des Rathausstegs bzw. der Reussbrücke von der Seite Bahnhofstrasse temporär nicht möglich.

⟳ Allgemeine Laufrichtung Uhrzeigersinn

Armbändeli für Kinder

Während den närrischen Tagen kann es passieren, dass Kinder im Gedränge von ihren Begleitpersonen getrennt werden. Damit diese schnell wieder zueinander finden, gibt die Luzerner Polizei wieder «Armbändeli» für Kinder ab. Auf den Bändern kann die Handynummer der Begleitperson notiert werden, damit im Ereignisfall eine schnelle Kontaktaufnahme und Zusammenführung möglich ist.

Polizistinnen und Polizisten werden an der Fasnacht solche Armbänder auf sich tragen und abgeben. Zusätzlich betreiben wir in der Stadt Luzern am Schmutzigen Donnerstag und am Güdismontag beim Torbogen am Bahnhofplatz einen Stand. Dort sind in der Zeit von 12.00 bis 14.30 Uhr die Armbänder ebenfalls erhältlich.



Jugendschutz an der Fasnacht: Für ein «rüüdiges» Erlebnis ohne Nebenwirkungen

Jugendschutz in Sachen Alkohol ist wichtig – gerade an Grossanlässen wie der Fasnacht. Das Jugendschutzprojekt «Luegsch» von Akzent Luzern unterstützt Veranstaltende und Verkaufsbetriebe mit Schulungen, kostenloser Fachberatung und Materialien.

In der Verantwortung stehen wir alle
Erwachsene tragen eine besondere Verantwortung und sind Vorbilder: Ein massvoller Umgang mit Alkohol sowie die Einhaltung gesetzlicher Regelungen sind entscheidend. Gerade im bunten Treiben an der Fasnacht bleibt es wichtig, Verantwortung zu zeigen: Geben Sie keinen Alkohol an Minderjährige weiter!

Die Stadt Luzern ist mit dabei
Auch im grössten Konfettiregen bleibt der Jugendschutz wichtig. Die Stadt Luzern engagiert sich dafür und unterstützt das Projekt «Luegsch» von Akzent – Für eine «rüüdig» schöne Lozärner Fasnacht!

Weitere Infos zum Jugendschutzprojekt «Luegsch» finden Sie unter:
www.akzent-luzern.ch/luegsch

Thomas Büchi,
Ressort Erwachsenenalter
Akzent Prävention und Suchttherapie

8 Notfallnummern und nützliche Adressen

Notfallnummern

Polizei 117
Feuerwehr 118
Sanität 144

Allgemeine Informationen

Stadt Luzern
Stadtraum und Veranstaltungen
Winkelriedstrasse 12a
6002 Luzern
T 041 208 78 02
info.stav@stadtluzern.ch
www.fasnacht.stadtluzern.ch

Einzelanlassbewilligungen

Luzerner Polizei
Gastgewerbe und Gewerbepolizei
Hallwilerweg 5
6002 Luzern
T 041 248 84 55
ggp@lu.ch
www.ggp.lu.ch

Standplätze in den Verpflegungszonen auf öffentlichem Grund

Gwärb Lozärn
Postfach 7034
6000 Luzern 7
T 079 848 19 12
(während den Fasnachtstagen)
info@gwaerb-lozaern.ch

Brandschutzhinweise und Beratung

Feuerwehr Stadt Luzern
Feuerpolizei
Kleinmattstrasse 20
6000 Luzern 4
T 041 208 88 18
feuerpolizei@stadtluzern.ch
www.fwluzern.ch

Hausärztliche Notfälle

Permanence Bahnhof Luzern
MedCenter AG
Bahnhof Luzern, Shopping im UG
Robert-Zünd-Strasse 2
6005 Luzern
T 041 211 14 44 (kein Notruf)
www.medcenter.ch/permanence

Weitere Webadressen

An- und Abreise
www.luzernmobil.ch

SBB
www.sbb.ch

Feuerwehr
www.fwluzern.ch

Anmeldung Plakettenverkauf
www.lfk.ch

Fasnachtsportal
www.luzerner-fasnacht.ch

Stadt Luzern
Stadtraum und Veranstaltungen
Winkelriedstrasse 12a
6002 Luzern

T 041 208 78 02
info.stav@stadtlu.zern.ch